

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
der Stadt Sankt Augustin
für das Haushaltsjahr 2021**

(gem. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 23.03.2021)

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 24.03.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 6. November 2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	170.195.630	5.291.230		175.486.860
Aufwendungen abzüglich globaler Minderaufwand somit festgesetzt auf	173.223.130	1.582.700 969.500		174.805.830 969.500 173.836.330
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	157.156.640		3.587.170	153.569.470
Auszahlungen	153.434.200	2.577.130 969.500		156.011.330 969.500
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan				
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	15.346.360	2.483.610		17.829.970
Auszahlungen	26.667.580	1.987.310		28.654.890
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	14.806.950		1.711.500	13.095.450
Auszahlungen	6.863.420	1.414.930		8.278.350

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 01 „Innere Verwaltung“ (Produkte 01-01-01 „Verwaltungsvorstand, Repräsentationen, Ehrungen“, 01-02-01 „Rat, Ausschüsse, Fraktionen“, 01-02-02 „Organisation“, 01-02-03 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“, 01-06-01 „Personalplanung, -einsatz und -service“, 01-06-06 „sonstige zentrale Dienste“, 01-10-01 „Versicherungen“, 01-12-03 „Serviceleistungen Gebäudemanagement“, 01-15-01 „Bauhof“)

Teilplan 02 „Sicherheit und Ordnung“ (Produkt 02-02-01 „allgemeine Sicherheit und Ordnung“)
Teilplan 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produkte 03-01-01 „Schülerbeförderung“, 03-02-01 „Grundschulen“, 03-03-01 „Hauptschulen“, 03-04-01 „Realschulen“, 03-05-01 „Gymnasien“, 03-06-01 „Förderschule“, 03-07-01 „sonstige schulische Aufgaben“, 03-08-01 „Fördermaßnahmen für Schüler“, 03-09-01 „Gesamtschule“)
Teilplan 04 „Kultur“ (Produkte 04-01-01 „kulturelle Veranstaltungen“, 04-04-01 „Musikschule“)
Teilplan 05 „Soziale Leistungen“ (Produkt 05-04-01 „Unterhaltungsvorschussleistungen“)
Teilplan 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Produkte 06-01-01 „Kindertageseinrichtungen“, 06-01-02 „Kindertagespflege“, 06-03-01 „Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften“, 06-03-02 „Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen“, 06-03-03 „Inobhutnahme“)
Teilplan 08 „Sportförderung“ (Produkt 08-01-02 „BgA Bäder“)
Teilplan 09 „Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen“ (Produkt 09-01-01 „Städtebauliche Planung und Entwicklung“)
Teilplan 10 „Bauen und Wohnen“ (Produkt 10-01-01 „Bauordnung“)
Teilplan 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ (Produkt 12-01-01 „Straßen, Wege, Plätze“)
Teilplan 13 „Natur- und Landschaftspflege“ (Produkt 13-01-01 „Bereitstellung von Grün- und Freiflächen“)
Teilplan 14 „Natur- und Umweltschutz“ (Produkt 14-01-01 „Natur- und Umweltschutz“)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.321.220 EUR um 496.300 EUR verringert und damit auf 10.824.920 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.304.000 EUR um 4.773.000 EUR erhöht und damit auf 17.077.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.027.500 EUR um 3.027.500 EUR verringert. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70.000.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370	90		460
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600	150		750
2. Gewerbesteuer	490			490

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§§ 8 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Sankt Augustin, den 24.03.2021

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister